

Freiburg im Breisgau, 14. Mai 1973

Kirchliche Berufe — unsere Sorge. — Genehmigung der Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden und der Ortskirchensteuerbeschlüsse für die Jahre 1972 und 1973. — Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden in Baden für die Jahre 1972 und 1973. — Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland. — Ausbildungsmöglichkeit zum Diakonen- und Priesteramt für ledige Männer reiferen Alters. — Gästebrief und Gottesdienstanzeiger für Urlauber. — Angebot einer Kleinorgel. — „Gesänge zur Meßfeier“ / Langspielplatte. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 81

Ord. 7. 5. 73

Kirchliche Berufe — unsere Sorge

Das Werkheft zum Welttag der kirchlichen Berufe sowie die Pastorale Handreichung „Berufe der Kirche — unsere Verantwortung“ ist den Pfarrämtern zum Weltgebetstag der kirchlichen Berufe zugegangen. Das Anliegen darf jedoch nicht auf diesen Tag beschränkt bleiben, es muß die Seelsorge und das Gebet der Gläubigen das ganze Jahr hindurch bestimmen.

Die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ bietet folgende Hilfen an:

a) Informationen

- Prospekte und Informationsschriften über kirchliche und soziale Berufe;
- Informationskarten, mit denen Informationsschriften über die Berufe der Kirche, über Bildungswege und Tätigkeit angefordert werden können;
- Beratung und Durchführung von Ausstellungen bei besonderen Anlässen der Pfarrgemeinde; Plakate;
- Arbeitspapier des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe für Seelsorger und Pfarrgemeinderäte;

b) Pastoral der geistlichen Berufe

- Werkheft;
- Bücher und Schallplatten;
- Gebete, Anleitungen zur Meditation, Gebetshefte für Votivmessen, Andacht, Wortgottesdienst, Kreuzweg, Ministrantenseelsorge;
- Porträts und Posters mit Lebensbeschreibung engagierter Christen;

c) Kontakte

- Durchführung von Tagen geistlicher Berufe;
- Podiumsdiskussion „Berufe der Kirche — unsere Sorge“;
- Einkehrtage und Exerzitien für Mitarbeiter/innen;
- Vorträge und Gesprächsabende im Anliegen kirchlicher Berufe mit verschiedenen Gruppen der Gemeinde;
- Einzelberatung für Interessenten;
- Mithilfe bei Veranstaltungen von Informationstagen auf Dekanats- oder Regionalebene.

Anfragen sind zu richten an:

Diözesanstelle „Berufe der Kirche“, 78 Freiburg, Schoferstr. 1, Tel. 07 61 / 35 34.

Nr. 82

Ord. 7. 5. 73

**Genehmigung der Haushaltspläne der
Kath. Kirchengemeinden und der
Ortskirchensteuerbeschlüsse für die Jahre
1972 und 1973**

Die Haushaltspläne der Kath. Kirchengemeinden und die Ortskirchensteuerbeschlüsse für die Jahre 1972 und 1973 gelten als kirchlich genehmigt, wenn die Steuersätze für die Kirchensteuern aus den Grundsteuermeßbeträgen nicht mehr als 25 v.H. betragen (§ 16 Abs. 1 KiStO).

Unter der gleichen Voraussetzung gelten die Ortskirchensteuerbeschlüsse in den Jahren 1972 und 1973 nach dem Schreiben des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 30. Juni 1972 Ki 6280-72, 73/34 auch als staatlich genehmigt.

Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden in Baden für die Jahre 1972 und 1973

I

Allgemeiner Teil

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Kirchensteuer ist das „Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG)“ vom 18. Dezember 1969 (Ges.Bl. 1970 S. 1); siehe Amtsblatt 1970 S. 47.

Nach § 1 Abs. 1 und § 2 des Gesetzes ist von jeder Religionsgemeinschaft für ihren Bereich die Steuererhebung näherhin durch eine Steuerordnung zu regeln. Die erstmals auf die Haushaltspläne und die Steuerbeschlüsse für die Jahre 1972 und 1973 anzuwendende Kirchensteuerordnung (KiStO) der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 ist im Amtsblatt 1971 S. 115 veröffentlicht.

Im einzelnen sind folgende Hinweise zu beachten:

1. In der Erzdiözese werden nach § 5 des Gesetzes folgende Steuern erhoben:
 - a) die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen- und Lohnsteuer,
 - b) die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen.Kirchgeld wird in den Jahren 1972 und 1973 nicht erhoben.

2. Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird von den Finanzämtern zusammen mit der Einkommensteuer veranlagt und durch die Finanzkassen erhoben.

Die Kirchensteuer aus der Lohnsteuer wird bei den römisch-katholischen Steuerpflichtigen von den Arbeitgebern vom Arbeitslohn einbehalten, wenn die lohn- und gehaltszahlende Kasse ihren Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

Der Steuersatz der einheitlichen Kirchensteuer beträgt 8% der Einkommen- und Lohnsteuer, mindestens aber, soweit Einkommen- und Lohnsteuer erhoben wird, 5,— DM jährlich, 1,25 DM vierteljährlich, 0,40 DM monatlich, 0,10 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

Die Finanzämter führen die Kirchensteuer aus der Einkommen- und Lohnsteuer nach Abzug der Verwaltungskostenvergütung an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse Freiburg ab.

Die Kirchengemeinden erhalten aus dem Einkommen einen nach einem besonderen Schlüssel

berechneten Anteil. Hierauf werden den Kirchengemeinden im Laufe der Jahre 1972 und 1973 Abschlagszahlungen zugehen. Vor Beendigung des Rechnungszeitraums erhalten sie eine Abrechnung über den Anteil an der Kirchensteuer aus der Einkommen- und Lohnsteuer. Die Kirchengemeinde-rechnung darf erst nach Eingang dieser Abrechnung abgeschlossen werden.

3. Die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen wird nur als Ortskirchensteuer erhoben; ihr Ertrag verbleibt in voller Höhe den Kirchengemeinden.

Steuerpflichtig zu einer Kirchengemeinde sind nur bekenntnisangehörige, also römisch-katholische Personen, die im räumlichen Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Kirchensteuer ist bei ihnen nicht nur aus den Grundsteuermeßbeträgen des im Gebiet der Kirchengemeinde liegenden Grundbesitzes, sondern darüber hinaus aus allen für sie im Bereich der Erzdiözese festgestellten Grundsteuermeßbeträgen zu berechnen. Es ist also unerheblich, ob die Grundsteuermeßbeträge für innerhalb oder außerhalb der Kirchengemeinde liegenden Grundbesitz festgesetzt wurden. Die sogenannten Kirchspielsausmäcker werden seit 1970 nicht mehr von der Kirchengemeinde erfaßt, in der der Grundbesitz liegt.

Als Bemessungsgrundlagen für die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen der Jahre 1972 und 1973 gelten die für das Kalenderjahr 1972 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge.

Der Steuersatz, mit dem die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu berechnen ist, wird im Haushaltsplan der Kirchengemeinden festgesetzt.

4. Die Hebelisten über die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen werden den Stiftungsräten nach Eingang der von den Pfarrgemeinderäten beschlossenen Haushaltspläne der Kirchengemeinden bei der Erzb. Finanzkammer zugeleitet werden. Grundsteuermeßbeträge unter insgesamt 9,51 DM sind in die Hebelisten nicht aufgenommen; auf die Erhebung der entsprechenden Kirchensteuer wird wegen Geringfügigkeit verzichtet (§ 18 Abs. 2 KiStO). Als bald danach kann die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen berechnet und bei den Steuerpflichtigen angefordert werden.

5. Vordrucke zu Tageslisten und Steuerbescheiden sind von der Badenia Verlag und Druckerei GmbH in Karlsruhe, Postfach 21 01 66, zu beziehen.

6. Widersprüche gegen die Kirchensteuerbescheide sind der Erzb. Finanzkammer vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Widersprüche, in denen die Erhebung der Kirchensteuer als verfassungswidrig bezeichnet wird.

Folgende Beanstandungen sind dagegen wie bisher der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse zuzuleiten:

a) Einwendungen gegen die Richtigkeit der in den Hebe- und Zuganglisten enthaltenen Grundsteuermeßbeträge,

b) Doppelveranlagungen, unrichtige Einträge und Anschriftenänderungen, insbesondere Umzüge in eine andere Gemeinde,

c) Unrichtige Konfessionsbezeichnungen, Kirchnaustritte und Kircheneintritte sowie sonstige für die Kirchensteuerpflicht maßgebende Änderungen.

Vordrucke für diese Mitteilungen an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse liegen den Hebelisten über die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen für die Jahre 1972 und 1973 bei. Im übrigen verweisen wir auf die „Anleitungen für den Erheber zum Einzug der Kirchensteuer 1972 und 1973“, die zusammen mit den Hebelisten übersandt werden.

7. Nach dem Kirchensteuergesetz bedürfen u. a. folgende Beschlüsse keiner staatlichen Genehmigung mehr:

a) Darlehensaufnahmen,

b) Neufestsetzung oder Erhöhung ständiger Vergütungen kirchlicher Bediensteter,

c) Ausführung von Neubauten, Erweiterungsbauten und Bauveränderungen.

Unabhängig hiervon sind aber weiterhin die kirchenobrigkeitlichen Genehmigungen nach § 10 der Erzb. Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, badischen Anteils vom 31. Dezember 1958 (Amtsblatt S. 335) und nach der Erzb. Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom gleichen Tage (Amtsblatt S. 337) vorgeschrieben. Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen wird bei dieser Gelegenheit besonders hingewiesen.

II

Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden

A

1. In allen Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden sind neue Haushaltspläne aufzustellen, die die Jahre 1972 und 1973 umfassen.

2. Der Haushaltsplan ist im allgemeinen wenigstens in zweifacher Fertigung herzustellen. Hier von ist eine Fertigung für den Stiftungsrat und eine weitere für die Erzb. Finanzkammer bestimmt.

Den Bürgermeisterämtern und den Landratsämtern sind seit 1970 keine Haushaltsplanabschriften mehr zuzustellen.

3. Die für den Haushaltsplan erforderliche Darstellung der Besteuerungsgrundlagen wird von der Erzb. Finanzkammer dem Stiftungsrat demnächst in zweifacher Fertigung übersandt werden. Das Original ist der für den Stiftungsrat bestimmten Urschrift des Haushaltsplans anzuschließen, also nicht mit dem Haushaltsplan an die Erzb. Finanzkammer zurückzugeben. Die Zweitfertigung ist für die Stelle bestimmt, die den Haushaltsplan im Entwurf anfertigt.

4. Die Darstellungen der für die Haushaltspläne 1972 und 1973 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen sind gegenüber den bisherigen Darstellungen vollständig überarbeitet; sie enthalten:

a) die durch Erzb. Verordnung vom 2. Januar 1973 Nr. 10 (Amtsblatt S. 165) geänderten Bezeichnungen der Kirchengemeinden,

b) die Einwohner- und Katholikenzahlen nach der Volkszählung vom 27. Mai 1970 unter Berücksichtigung der bis zum 1. Januar 1973 bekanntgegebenen Gemeindegemeinschaften,

c) den jährlichen Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen für die Jahre 1972 und 1973, bei dessen Berechnung erstmals das Aufkommen an Kirchensteuer aus der veranlagten Einkommensteuer und Lohnsteuer für das Jahr 1968 sowie die Katholikenzahlen nach der Volkszählung 1970 berücksichtigt wurden,

d) den in den Haushaltsplan für die Jahre 1972 und 1973 aufzunehmenden jährlichen Mehrertrag an Kirchensteuer aus den Jahren 1970 und 1971, der zum Ausgleich der in den Vorjahren allgemein eingetretenen Mehrausgaben infolge Preis- und Lohnsteigerungen um 10%, mindestens aber um 500,— DM gekürzt ist,

e) die Summen der Grundsteuermeßbeträge der in der Kirchengemeinde wohnhaften bekenntnisangehörigen Personen.

5. Wenn der Steuersatz bei der Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen gegenüber bisher geändert wird, ergibt sich hierdurch auch eine Änderung des in der Darstellung vermerkten Anteils an der Kirchensteuer vom Einkommen. In diesem Fall ist bei der Erzb. Finanzkammer — Kirchen-

steuerabteilung — schriftlich oder fernmündlich die Neuberechnung des Anteils zu beantragen.

6. Die Aufstellung der Haushaltspläne setzt gute Kenntnisse im kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen voraus. Die Aufstellung der Haushaltspläne soll daher nur Personen übertragen werden, die über diese Kenntnisse verfügen.

7. Vordrucke zu den Haushaltsplänen können bei der Badenia Verlag und Druckerei GmbH in Karlsruhe, Postfach 21 01 66, bezogen werden. Diese hält folgende Muster vorrätig:

Nr. 293 Titelbogen mit Vorbemerkungen

Nr. 294 Hauptteil (Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben)

Nr. 295 Öffentliche Bekanntmachung in den Kirchengemeinden

Nr. 296 Öffentliche Bekanntmachung in den Gesamtkirchengemeinden

Nr. 273 Kirchenfond-Haushaltsplan

Nr. 282 Kindergarten-Haushaltsplan.

Es empfiehlt sich, bei der Bestellung der Vordrucke die in Betracht kommenden Nummern anzugeben.

8. Restexemplare der Vordrucke Nr. 293, 273 und 282 können aufgebraucht werden. Dagegen ist die Verwendung der seitherigen Vordrucke Nr. 294, 295 und 296 nicht mehr zulässig.

B

Zur Ausfüllung der Vordrucke werden folgende Hinweise gegeben:

1. Vorbemerkungen

a) Die nach der Volkszählung von 1970 maßgebenden Einwohner- und Katholikenzahlen sind aus der Darstellung zu übernehmen.

b) Schulden und Rücklagen sind nach dem Stand vom 1. Januar 1972 im einzelnen anzugeben.

2. Haushaltspläne der Fonde

a) Für den Kirchenfond und etwa noch bestehende andere Fonde, denen die Verpflichtung zur Bestreitung örtlicher Kirchenbedürfnisse obliegt, ist ein besonderer Haushaltsplan aufzustellen.

b) In den Haushaltsplan des Fonds sind alle Einnahmen, die dem Fond zustehen, und alle Ausgaben, die er aufgrund seiner Zweckbestimmung zu leisten hat, aufzunehmen.

c) Das Kapitalvermögen ist unter den Einnahmen innerhalb Linie nach dem Stand vom 1. Januar 1972

anzugeben. Die hieraus zu erwartenden Kapitalzinsen sind zu veranschlagen.

d) Die zu veranschlagenden Sammelgelder sollten wenigstens 2,— DM je Katholik und Jahr betragen.

e) Kirchengemeinden, die zum Vollzug ihres Haushaltsplans auf einen Zuschuß aus dem Ausgleichstock oder aus diözesanen Mitteln angewiesen sind, müssen in den Fonden angesammelte Mittel (Kapitalvermögen) insoweit unter die Einnahmen (I 3 e) einstellen, als sie den Kapitalgrundstock nach dem Stand vom 1. 1. 1972 um mehr als 3 000,— DM übersteigen. Eine Abweichung hiervon ist näher zu begründen.

f) Die unter II 5 b zu veranschlagenden Fahrtkosten für dienstlich benutzte Kraftfahrzeuge richten sich nach Abs. 3 der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1970 Nr. 172 (Amtsblatt S. 166) in Verbindung mit Ziffer 1 und 4 der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1965 Nr. 158 (Amtsblatt S. 899). Danach darf die Vergütung von Dienstfahrten für Aufgaben der Pfarrei folgende Sätze nicht übersteigen:

Bei einer Jahresfahrleistung für Dienstzwecke bis einschließlich 10 000 km	27 Pf je km,
für jeden weiteren Kilometer	18 Pf je km.

Kosten für Busfahrten der Gläubigen zum Gottesdienstbesuch, wie sie vor allem in Diasporagemeinden organisiert werden, sind unter Position II 5 i anzusetzen.

g) Unter II 5 c ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat und den Katholikenausschuß aufzunehmen. Für die entsprechenden jährlichen Ausgaben gelten folgende Richtsätze:
Kirchengemeinden bis zu 1 000 Katholiken 200 DM,
Kirchengemeinden mit 1 000 bis 3 000 Katholiken 400 DM, Kirchengemeinden mit über 3 000 Katholiken 600 DM.

Hiervon sind nach der Bekanntmachung vom 17. April 1972 Nr. 59 (Amtsblatt S. 53) auf Anforderung 20% für Sachausgaben der Dekanatsräte abzuführen.

h) Gemäß Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 26. 10. 1972 Nr. 10877 können unter II 5 d zur Förderung örtlicher Bildungsmaßnahmen im Rahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung (Bildungswerk) bis zu 500,— DM jährlich veranschlagt werden. Dies setzt voraus, daß in der betreffenden Pfarrei solche Bildungsmaßnahmen auch durchgeführt werden.

i) Nach der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 Nr. 14 (Amtsblatt S. 8) können unter II 5 g die Beiträge für das Caritas-Kreissekretariat mit

höchstens	30 Pf
und für die Aufgaben des Dekanats mit	
höchstens	10 Pf
zusammen also mit jährlich	40 Pf

je Kirchengemeindemitglied aufgenommen werden.

k) Unter dem Bauaufwand sind sämtliche Bauausgaben für Pfarrkirche, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- sowie Beleuchtungsanlagen usw.), Pfarrhaus, Gemeindehaus, Jugendheim und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fond baupflichtig ist, sowie Mieten und Gebäudeversicherungsbeiträge zu veranschlagen.

3. Haushaltspläne der Kindergärten

a) Die Aufstellung von Haushaltsplänen zum Betrieb der Kindergärten ist für alle Kirchengemeinden verpflichtend, die in ihrem Haushaltsplan bzw. in den Haushaltsplänen der von ihr bezuschuften Fonde Ausgaben (Zuschüsse) zum Betrieb der Kindergärten ausweisen und zum Vollzug ihres Haushaltsplans einen Zuschuß aus diözesanen Mitteln bzw. dem Ausgleichstock benötigen (siehe II B 5 b Abs. 2).

Ebenso ist auch in Einzelkirchengemeinden zu verfahren, die in Gesamtkirchengemeinden zusammengeschlossen sind, soweit in diesen keine Sonderregelungen bestehen, wenn im Haushaltsplan des Kirchenfonds unter II 5 f Ausgaben für Kindergärten erscheinen.

b) Nach Absatz 3 der Bekanntmachung vom 12. Januar 1970 Nr. 15 (Amtsblatt S. 9) soll der im Haushaltsplan des Kindergartens zu ermittelnde Fehlbedarf im allgemeinen nicht höher sein als der Zuschuß der politischen Gemeinde und 25% der Ausgaben nicht übersteigen. Damit dieses Finanzierungsziel trotz der in der Zwischenzeit eingetretenen Kostensteigerungen möglichst erreicht wird, bitten wir, folgendes zu beachten:

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung sollte der in der Bekanntmachung vom 11. August 1967 Nr. 124 (Amtsblatt S. 105) genannte Jahresansatz der Elternbeiträge mit $12 \times 35,-$ DM = 420,— DM auch in den Gemeinden, die früher in die Ortsklasse A eingereiht waren, möglichst nicht mehr unterschritten werden.

Die aufgrund des Kindergartengesetzes ab 1. April 1972 zu leistenden Landeszuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten, die im neu aufgelegten Vordruck Nr. 282 unter I 7 c bzw. im bisherigen Vordruck Nr. 282 zusammen mit den Zuschüssen des Landkreises unter I 7 b zu veranschlagen sind, müssen in vollem Umfang ausgeschöpft wer-

den. Wir verweisen hierzu auf die Bekanntmachung vom 1. August 1972 Nr. 98 (Amtsblatt S. 99).

Die politischen Gemeinden sollten ihre Beiträge zu den Kindergartenbetriebskosten auf keinen Fall verringern. Ein diesbezüglicher Hinweis auf das Kindergartengesetz ist nicht stichhaltig, da hierin lediglich die Mindestzuschüsse der politischen Gemeinden und Landkreise genannt sind.

Soweit dies möglich ist, sollten mit den betroffenen Gemeinden schriftliche Vereinbarungen über deren Zuschüsse zu den Kindergartenbetriebskosten abgeschlossen werden. Zur Wahrung der kirchlichen Interessen bitten wir, hierzu auf jeden Fall den bei der Erzb. Finanzkammer erhältlichen Mustervertrag zu verwenden.

4. Hauptteil des Haushaltsplans der Kirchengemeinde

a) In Abteilung I sind insbesondere folgende Einnahmen auszuweisen:

der jährliche Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen für die Jahre 1972 und 1973 laut Darstellung,

das jährliche Aufkommen an Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen, das an Hand der Grundsteuermeßbeträge laut Darstellung zu ermitteln ist,

der aus der Darstellung ersichtliche jährliche Mehrertrag an Kirchensteuer aus den Jahren 1970 und 1971,

die Hälfte des am 1. Januar 1972 bzw. auf Ende des Steuerjahres 1971 vorhanden gewesenen Kassen-vorrats, soweit er die Höhe der laufenden Ausgaben von 4 Monaten überstiegen hat,

die Kapitalzinsen aus (vorübergehenden) Kapitalanlagen der Kirchengemeinde,

der notwendige Zuschuß aus diözesanen Mitteln zum Betrieb des Kindergartens bis zur Höhe des Fehlbedarfs gemäß II 5 f des Kirchenfonds-Haushaltsplans, höchstens jedoch der Betrag, der zum Ausgleich des Kirchengemeinde-Haushaltsplans benötigt wird (siehe II B 5 b Abs. 2),

der notwendige Zuschuß aus dem Ausgleichstock, der trotz des Zuschusses aus diözesanen Mitteln zum Betrieb des Kindergartens zum Ausgleich des Kirchengemeinde-Haushaltsplans noch benötigt wird (siehe II B 5 b Abs. 2).

b) Zur Berechnung des Aufkommens an Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen ist der Steuersatz nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KiStO jeweils auf einen vollen Vomhundertsatz aufzurunden, z. B. 25 v. H.

c) Die Vergütung der Kirchengemeinderechner ist entsprechend der in dem Rundschreiben vom 9. Januar 1970 Nr. 608 bekanntgegebenen Neu-

regelung in der Abt. II A zu veranschlagen. Wenn die unter OZ. 3 des Rundschreibens genannten Arbeiten vom Rechner übernommen werden, sind hierfür infolge der

Portoerhöhungen ab 1. Juli 1972 jährlich	27,5 Pf
und unter Einschuß der Vergütung nach OZ. 2 mit	25,0 Pf
zusammen jährlich	52,5 Pf

je Hebelisteneintrag neben der prozentualen Vergütung nach OZ. 1 des Rundschreibens zu zahlen. Zur Erleichterung dieser Berechnung ist die voraussichtliche Zahl der Steuerpflichtigen in der Darstellung aufgeführt.

d) Die im Haushaltsplan des Fonds festgestellte Unzulänglichkeit wird, getrennt nach Kult- und Bauaufwand, in den Hauptteil des Haushaltsplans der Kirchengemeinde übertragen.

e) Daneben sind unter Kulturaufwand (Abt. II B) die Stolgebührenablösung und etwaige sonstige Kulturaufwendungen, die nicht der Fond zu tragen hat, zu veranschlagen.

f) Zinsen und Schuldentilgungsraten, die von der Kirchengemeinde zu leisten sind, werden in allen Fällen — ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der Darlehen — im Hauptteil des Haushaltsplans der Kirchengemeinde unter Bauaufwand (Abt. II C) veranschlagt.

g) Größere Bauvorhaben und deren Finanzierung sind auf einem besonderen Blatt unter Angabe der Gesamtkosten sowie der hierzu notwendigen Deckungsmittel im einzelnen und entziffert zu erläutern, wenn dies nicht ohne Beeinträchtigung der Übersichtlichkeit im Haushaltsplan selbst möglich ist. Die Einnahmen aus Darlehen sollen im allgemeinen nicht in den Hauptteil des Haushaltsplans aufgenommen werden. In diesem Fall wäre der Bauaufwand bei den Ausgaben entsprechend zu kürzen.

5. Beschluß über den Haushaltsplan und Ortskirchensteuerbeschluß

a) Über den Haushaltsplan sowie über die Art und Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer ist gemäß § 10 Abs. 1 KiStG i. V. m. § 14 Abs. 2 KiStO vom Pfarrgemeinderat bzw. in Gesamtkirchengemeinden i. V. m. § 13 Abs. 1 KiStO vom Gesamtstiftungsrat Beschluß zu fassen. Beide Beschlüsse sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Wegen der Formulierung wird auf den Vordruck Nr. 295 bzw. 296 verwiesen.

b) Die Steuersätze müssen mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen so nieder wie möglich gehalten werden. Die Stiftungsräte wollen bei dem Ansatz der Ausgabepositionen auf strenge Sparsamkeit bedacht sein.

Die Steuersätze sollen 25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge nicht überschreiten. Wenn ein höherer Steuersatz unvermeidbar erscheint, ist der Haushaltsplan möglichst bald im Entwurf vor der endgültigen Beschlußfassung des Pfarrgemeinderats bzw. vom Gesamtstiftungsrat der Erzb. Finanzkammer vorzulegen.

c) Wegen der kirchlichen Genehmigung der Beschlüsse über den Haushaltsplan und der Ortskirchensteuerbeschlüsse sowie der staatlichen Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse wird auf die Bekanntmachung vom 17. Mai 1973 Nr. 82 (Amtsblatt S. 251) verwiesen.

d) Gemäß § 17 KiStO ist der vom Pfarrgemeinderat bzw. Gesamtstiftungsrat beschlossene Haushaltsplan mit Beilagen zwei Wochen lang zur Einsicht durch die Steuerpflichtigen aufzulegen. Außerdem sind der Steuerbeschluß sowie Ort und Zeit der Auflegung des Haushaltsplans zuvor in den Gottesdienst eines Sonntags einschließlich des Vorabends in allen zur Kirchengemeinde gehörenden Pfarr- und Filiationen und durch Anschlag an der Kirchentüre oder an der Anschlagtafel bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann unter Verwendung des neu aufgelegten Vordrucks Nr. 295 bzw. 296 erfolgen, der zugleich auch als Vorlage für die Verlautbarung bei den Gottesdiensten dienen kann. Den größeren Gesamtkirchengemeinden empfehlen wir darüber hinaus eine entsprechende Veröffentlichung in den Tageszeitungen.

e) Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist die Beurkundung am Schluß des Vordrucks Nr. 295 bzw. 296 vom Stiftungsrat vorzunehmen.

f) Als bald nach der Beurkundung durch den Stiftungsrat ist der Haushaltsplan mit Beilagen — jedoch ohne Darstellung — an die Erzb. Finanzkammer vorzulegen.

g) Als äußerster Termin für die Vorlage des Haushaltsplans an die Erzb. Finanzkammer wird der 31. Juli 1973 festgesetzt.

h) Den Kirchengemeinderechnern ist die vorstehende Bekanntmachung als bald zur Kenntnis zu bringen.

Nr. 84

Ord. 7. 5. 73

Fastenopfer der Kinder für die Kinderseelsorge in Mitteldeutschland

Aus Ersparnisgründen sendet das Bonifatiuswerk der Kinder für das Fastenopfer der Kinder seit drei Jahren keine gesonderten Dankschreiben an die Gemeinden.

Da den Kindern aber noch ein Dank gebührt, bitten wir die Priester unserer Diözese, bald nach dem Einsammeln des Fastenopfers den Kindern bzw. den Gemeinden den eingekommenen Betrag zu nennen und im Namen des Bonifatiuswerkes der Kinder zu danken. Dabei möge gesagt werden, daß dieses Opfer der Kinder ganz der Kinderseelsorge in Mitteldeutschland zukommt für den Bau von Religionsunterrichtsräumen und Jugendheimen, für Ausbildung und Einsatz von Seelsorgehelferinnen, für Fahrzeuge, Benzin und Fahrgeld für Fahrten zum Gottesdienst und Religionsunterricht, für Bibeln, Katechismen, Einkehrtage für Kinder und vor allem für die in der Diaspora so notwendigen, aber auch wirksamen „Religiösen Kinderwochen“.

Das Bonifatiuswerk der Kinder bittet noch einmal darum, das Fastenopfer getrennt von der Weißen-Sonntags-Kollekte der Erstkommunikanten einzusenden.

Nr. 85

Ord. 25. 4. 73

Ausbildungsmöglichkeit zum Diakonen- und Priesteramt für ledige Männer reiferen Alters

Das Studienheim St. Lambert in Burg Lantershofen bei Bad Neuenahr-Ahrweiler, das von der Priestergemeinschaft „Apostolat der Priester- und Ordensberufe“ getragen wird, bietet einen neuen Weg der Ausbildung für den pastoralen Dienst.

Diese Ausbildung dient der qualifizierten Vorbereitung lediger Männer reiferen Alters — auch ohne Abitur — auf den hauptamtlichen Dienst als Diakon. Darüber hinaus wird angestrebt, diesen Männern unter bestimmten Voraussetzungen den Weg zum Priestertum zu ermöglichen. Es fällt in die Kompetenz des zuständigen Ordinarius, einen solchen Diakon unter Beachtung des geltenden kirchlichen Rechts nach entsprechender Bewährung in der pastoralen Praxis und nach einer ergänzenden Ausbildung zur Priesterweihe zuzulassen.

Für die Aufnahme in das Studienhaus St. Lambert sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Vollendung des 24. Lebensjahres, abgeschlossene Berufsausbildung, Bewährung in Beruf und Leben, ausgeprägte Lernfähigkeit und Lernwilligkeit, charakterliche Eignung und gesunde Religiosität.

Die Ausbildung bis zur Diakonatsweihe dauert drei Jahre. Sie umfaßt in neun Trimestern ein volles theologisches Studium. Für das ergänzende Studium vor der Priesterweihe sind zwei Trimester vorgesehen.

Die Ausbildungsordnung wurde vom Bischof von

Trier als dem zuständigen Ordinarius approbiert. Der Studienplan lehnt sich an die „Neuordnung der theologischen Studien für Priesterkandidaten“ an, die seit 1968 an den katholisch-theologischen Fakultäten maßgebend ist.

Die Lehrveranstaltungen werden von Universitätsprofessoren und -dozenten, von Seminarprofessoren und Dozenten von Ordenshochschulen durchgeführt.

Das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz hat das Studienhaus St. Lambert in dem Sinne anerkannt, daß den Studierenden nach den Richtlinien des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) Ausbildungsförderung gewährt wird.

Das Studium kann zu folgenden Terminen begonnen werden: 6. Januar, 15. April, 1. September.

Bewerbungen sind möglichst frühzeitig, spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Studienbeginn, einzureichen.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Leitung des Studienhauses St. Lambert, 5483 Burg Lantershofen.

Nr. 86

Ord. 26. 4. 73

Gästebrief und Gottesdienstanzeiger für Urlauber

Wiederum kommen rechtzeitig zur Urlaubszeit ein Gästebrief und der katholische Gottesdienstanzeiger für Urlauber zur Verteilung. Neben den Gottesdienstzeiten zahlreicher Pfarreien unserer Erzdiözese enthält der Gottesdienstanzeiger auch Angaben aus den Grenzgebieten.

Der Gottesdienstanzeiger und der Brief an die Gäste werden kostenlos abgegeben. Der Versand erfolgt über das Erzb. Seelsorgeamt im Laufe der Monate Mai und Juni. Die Verteilung in den Pfarreien soll über die Schriftenstände, Verkehrsbüros und Pensionen erfolgen.

Bestellungen sind zu richten an das Erzb. Seelsorgeamt, 78 Freiburg i. Br., Postfach 449.

Angebot einer Kleinorgel

Von privater Seite wird eine Kleinorgel angeboten, die sich evtl. für eine Hauskapelle eignen könnte. (Ohne Pedal, ein Manual C — c³, mechanische Traktur; Maße 210 cm Höhe, 112 cm Breite, 60 cm Tiefe.) Der Preis soll ca. 10000 DM betragen.

Auskunft: Notariatsdirektor G. Boschert, 783 Emmendingen, Kleiststr. 6/1.

„Gesänge zur Meßfeier“ — Langspielplatte

Zur Gemeindeausgabe und zum Vorsängerbuch „Gesänge zur Meßfeier“ (Vorauspublikation zum EGB) ist im Verlag Bonifacius-Druckerei, Paderborn, eine Langspielplatte erschienen. Auf dieser Platte sind Nr. 803—814, 868—880 als Beispiel für die neuen Möglichkeiten der Gestaltung der Meßfeier durch das EGB dargeboten. Preis: DM 22,—, zum selben Preis ist die Hörfolge auch als Compact-Cassette lieferbar.

Priesterexerzitien

Maria Rosenberg

15.—19. Okt. P. Rolf Silberer SJ
26.—30. Nov. Dr. Klemens Tilmann
(Christliche Meditation)

Anmeldung: Bildungshaus Maria Rosenberg,
6757 Waldfishbach/Pfalz.

Maria Laach

8.—12. Okt. P. Athanasius Wolff OSB
12.—16. Nov. P. Athanasius Wolff OSB

Altötting

9.—13. Juli P. Franz Nägele SAC
27.—31. Aug. P. Franz Nägele SAC
1.—5. Okt. NN.
8.—12. Okt. NN.
12.—16. Nov. P. Franz Nägele SAC

Anmeldung: Franziskushaus, 8262 Altötting,
Postfach 65, Tel. 08671/6812.

Obersasbach

15.—19. Okt. P. E. Birrer SJ
Anmeldung: Haus Hochfelden, 7591 Obersasbach.

Kloster Reute

23.—27. Juli P. Suso Braun OFM Cap
Anmeldung: Kloster Reute, 7961 Reute über
Aulendorf, Tel. 07524/246.

Wien (Änderungen zu Amtsblatt 1973 S. 164)
Kurs 26. Aug. — 1. Sept. entfällt.

8.—12. Okt. P. Vinzenz Nostitz SJ
12.—16. Nov. P. Franz J. Steinmetz SJ
(statt 15./19. 10. bzw. 19./23. 11.)

Ernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunden vom 18.4.1973 zum Erzb. Geistlichen Rat ad honorem ernannt: Dekan Franz Weimann in Hausach i. K., Dekan Eugen Fürstos in Tiengen.

Im Herrn ist verschieden

27. April: Traber Johannes, resignierter Pfarrer
von Immenstaad, † in Stetten a. k. Markt.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat